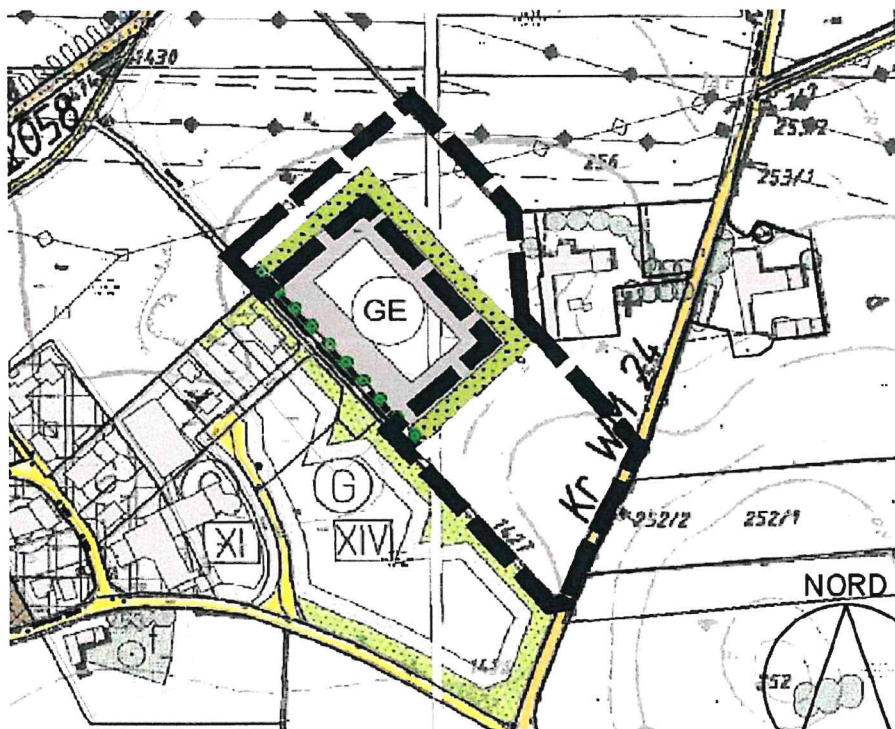


# Bekanntmachung

## 6. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Gewerbegebiet - Pischlach Moos 2/Erweiterung

### Bekanntmachung über eine erneute, verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat von Böbing hat in seinen Sitzungen am 03.12.2018 und 09.09.2019 beschlossen den Flächennutzungsplan zu ändern. Das Gebiet befindet sich auf den Teilflächen der Fl.Nr. 255, 255/3 und 1427 Gemarkung Böbing und ist in der Abbildung dargestellt. Anlass ist die Ausweisung von weiterer Gewerbefläche. Mit der Ausarbeitung der Flächennutzungsplanänderung wurde das Büro Steinbacher Consult aus Neusäß beauftragt.



Der vom Gemeinderat Böbing in seiner Sitzung am 15.03.2021 gebilligte neue Entwurf zur 6. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan, Begründung, Erläuterung und umweltbezogener Information/Umweltbericht liegt in den Geschäftsräumen der Gemeindekanzlei Böbing EG Verwaltung oder in der Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch im I. Stock (Geschäftsleitung) in der Zeit vom

**29.03.2021 bis 16.04.2021**

gem. § 4 a Abs. 3 BauGB verkürzt öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist kann jedermann zu der dienstüblichen Zeit Einsicht nehmen. Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen, und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof unzulässig, wenn damit nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gleichzeitig werden die inhaltlich berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die sich bisher in abwägungsrelevanten Stellungnahmen geäußert haben, von den Abwägungsergebnissen und der Durchführung der öffentlichen Auslegung unterrichtet und aufgefordert sich gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB zu dem Entwurfsstand mit Begründung zu äußern.

Böbing, den 18.03.2021



Erhard Peter  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 19.03.2021 durch Anschlag an der Gemeindetafel und auf der gemeindlichen Homepage. Der Anschlag wurde am 19.03.2021 angeheftet (Namenszeichen)..... und am 19.04.2021 abgenommen (Namenszeichen).....

Böbing, den 19.04.2021